

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen, Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände,
Stiftung Warentest, Redaktion FINANZtest

4. Februar 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 3/98

EURO:

Wertsicherungsklauseln ins AGB-Gesetz; Aufhebung des Verbots in § 3 WährG

Sachverhalt

Die Bundesregierung plant Wertsicherungsklauseln in Zukunft grundsätzlich zuzulassen, allerdings durch eine deutlich anders gestaltete Regelung im Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Verbrauchergeschäften weiterhin einzuschränken.

In Art. 9 des EURO-Einführungsgesetzes sollen nunmehr nach dem ersatzlosen Wegfall der Genehmigungspflicht für Wertsicherungsklauseln in § 3 WährG folgender Ersatz ins AGB-Gesetz eingefügt werden:

§ 10 Nr.8 AGBG

(Leistungsanpassungsklauseln)

„Eine Vereinbarung, die eine Anpassung von Leistungen, einen Anspruch hierauf oder ein Recht des Verwenders, den Umfang der Leistung des anderen Teils zu bestimmen, vorsieht, wenn diese Vereinbarung

- a) nicht durch die Vertragsdauer, die Unsicherheit der für die anzupassende Leistung wesentlichen Verhältnisse, die Schwierigkeit, die Leistung im Voraus zu bestimmen, oder einen gleichwertigen Grund gerechtfertigt ist;*
- b) die vorgesehene Bezugsgröße oder Art der Anpassung eine einseitige Belastung des anderen Vertragsteils bewirkt,*

c) die vorgesehenen Bezugsgröße eine Feststellung des Leistungsumfangs mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erlaubt.

Diese Änderung ist am 22. Dezember 1997 vom Bundesjustizministerium ausgearbeitet worden. Anfang Februar 1998 wurde sie den Verbänden, u.a. auch den Verbraucherverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Am 6. Februar 1998 soll dem Justizministerium hierzu eine Anhörung sein und am 11. Februar 1998 soll diese Lösung im Kabinett beschlossen werden.

Stellungnahme

1. Aktuelle gesetzliche Situation

a) Bisher sind vor allem aus Gründen der Währungsstabilität Klauseln grundsätzlich verboten aber mit Erlaubnisvorbehalt versehen, die eine Geldschuld an Preisindices oder andere inflationsrepräsentierende Größen bindet.

§ 3 WährG lautet: „Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder einer Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.“

Bezüglich den in Satz 2 angesprochenen Wertsicherungsklauseln, bei denen etwa nach Art der italienischen Skala Mobile die Leistungspflicht bei Dauerschuldverhältnissen an Indizes gekoppelt werden, die eine automatische (zumeist) Erhöhung der Schuld vorsehen, wenn inflationäre Entwicklungen eintreten, ist in §49 AWG bestimmt, daß für die Genehmigung die Deutsche Bundesbank zuständig ist.

Die Deutsche Bundesbank hat in der Vergangenheit von ihrem Genehmigungsrecht großzügig Gebrauch gemacht und insbesondere allgemeine Regeln aufgestellt, die im wesentlichen einen Negativkatalog vorsehen, der bei Palandt-Heinrichs BGB Anm. 5a zu § 245 wie folgt beschrieben sind:

„Nach den Grundsätzen werden für Darlehen sowie Miet- und Pachtverhältnisse mit einer geringeren Laufzeit als 10 Jahre keine Wertsicherungsklauseln genehmigt. Nicht genehmigungsfähig sind ferner Goldwertklauseln, Valutaklauseln, Klauseln, die allgemein auf die Kaufkraft der DM Bezug nehmen sowie Klauseln, die eine Erhöhung aber nicht umgekehrt eine Ermäßigung vorsehen (einseitige Klauseln).“

b) Bisher schon genehmigungsfrei waren nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof bereits Klauseln, die einen Leistungsvorbehalt vorsahen, bei denen ein Dritter bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder aber durch Vereinbarung mit dem Partner eine einzelfallbezogene Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfolgen sollte. Ebenfalls wurden Spannungsklauseln als genehmigungsfrei angesehen, die wie bei variablen Krediten etwa den Zinssatz von Kreditmarktzinsen abhängig machen.

Kein adäquater Ersatz durch die AGB-Regelung

Die Einfügung in das AGB-Gesetz ist nach Art, Inhalt und Umfang der Regelung etwas vollständig anderes als was bisher in § 3 WährG geregelt wurde.

- a) Während bisher die Deutsche Bundesbank administrativ über die Einhaltung des Verbotes inflationsfördernder Wertsicherungsklauseln wachte und durch den Genehmigungsvorbehalt eine flächendeckende Einhaltung dieser Vorschrift gewährleistet wurde, soll das Verbot in Zukunft im AGB-Gesetz durch eine mit Generalklauseln und wertausfüllungsbedürftigen Begriffen („**Unsicherheit** der für die anzupassenden Leistungen **wesentlichen** Verhältnisse, die Schwierigkeit, die Leistung im voraus zu bestimmen, oder einen **gleichwertigen** Grund gerechtfertigt ist; mit **zumutbarem** Aufwand nicht mehr erlaubt“) angefüllte Vorschrift ersetzt werden. Dieses Verbot muß dann entweder durch eine Unterlassungsklage der Verbraucherverbände oder auf Vorhalt der Verbraucher in einem nachträglichen gerichtlichen Verfahren im Einzelfall durchgesetzt werden.
- b) Das neue Verbot gilt gem. §24 AGB-G nur noch zu Gunsten von Verbrauchern., **Kleine und mittlere Betriebe, Selbständige** in ihrer geschäftlichen Tätigkeit etc. werden also in Zukunft nicht mehr vor den Diktaten von Wertsicherungsklauseln geschützt.
- c) Der neue § 10 Ziff. 8 AGBG ist, wie auch die neue Bezeichnung „**Leistungsanpassungsklauseln**“ deutlich macht, weiter gefaßt als das bisherige Verbot von Wertsicherungsklauseln. Es umfaßt seinem Wortlaut nach nunmehr auch Klauseln in Kreditverträgen und Mietverträgen, die als sog. Spannenklauseln wie im Variokredit oder bei den **Preisgleitklauseln** bisher genehmigungsfrei waren, gleichwohl aber § 315 BGB in ihrer Angemessenheit der richterlichen Überprüfung unterliegen. Es ist nämlich zu erwarten, daß die Rechtsprechung, die über § 315 BGB Grundregeln für Spannenklauseln entwickelt hat, wonach ein rationales Verfahren der Anpassung anhand eines festgelegten Referenzzinssatzes in festgelegten Intervallen bei festgelegten Abweichungen vom Vergleichsmaßstab (Margen) zu erfolgen hat, verlorengehen könnte.

Ersatz des Währungsgesetzes zur DM durch EU-Richtlinie zum EURO

- a) Es ist nicht ersichtlich, warum eine so gravierende inhaltliche Änderung überhaupt notwendig ist. Da die im EURO-Währungsverbund mit der DM verbundenen anderen Währungen in der Vergangenheit erheblich höhere **Inflationsraten** hatten als die DM, muß davon ausgegangen werden, daß in Zukunft eine höhere Inflationsrate auch in Deutschland in Kauf genommen werden muß. Deshalb ist nicht verständlich, warum kein Schutz gegen Wertsicherungs- und Währungsgleitklauseln mehr notwendig sein soll. Es würde keinerlei Probleme machen, ein EU-Richtlinie als Ersatz zum Währungsgesetz bezogen auf Wertsicherungsklauseln zum EURO zu verabschieden. Darin könnten die Wertsicherungsklauseln von einer Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bzw. ihre Untergliederung, nämlich die Deutsche Bundesbank, angeordnet werden.
- b) Von daher gibt es überhaupt keinen Neuregelungsbedarf und es müssen schon andere Gründe, nämlich die Liberalisierung von Wertsicherungsklauseln, angeführt werden, um eine solche drastische Veränderung zu begründen.

Regelung im AGB-Gesetz

Will man gleichwohl die Wertsicherungsklauseln im Rahmen des Zivilrechts im AGB-Gesetz regeln, und will man damit auch eine geringere Effektivität dieser Verbote in Kauf nehmen, dann sollte aber auch Sorge dafür getragen werden, daß

diese Regelung keine inhaltlichen Einschränkungen ggb. dem bisherigen Zustand bedeuten.

- a) Es müßte der beschränkte Kreis für § 10 AGBG, der gemäß § 24 AGBG **kleine, mittlere Betriebe und Selbständige** ausschließt, entsprechend erweitert werden.
- b) Es sollte dann ein neuer § 9a AGBG eingefügt werden (für den § 24 AGBG keine Einschränkungen vorsieht), in dem das Verbot der Wertsicherungsklauseln geregelt ist. Dieser Paragraph könnte in Zukunft auf entsprechend dem Fortschreiten der Rechtsprechung zum AGB-Gesetz auch solche Klauseln enthalten, die die **Rechtsprechung für alle Teilnehmer am Marktgeschehen** über § 9 AGBG entwickelt hat.
- c) Die Regelung AGB-Gesetz sollte sich ausdrücklich auf **Wertsicherungsklauseln** beziehen, um nicht die gesamte bisherige Rechtsprechung des BGH zu Anpassungsklauseln etwa bei Preisgleitklauseln aber auch bei variablen Zinssätzen hierzu konterkarieren.
- d) Außerdem sollten die **Grundsätze der Deutschen Bundesbank**, die man angeblich nach der Begründung des Gesetzesentwurfes nur in ein Gesetz umformen wollte, auch tatsächlich berücksichtigt werden. Es fehlt in Ziff. 8 das Verbot solcher Wertsicherungsklauseln bei Miet-, Pacht- und Kreditverträgen, die weniger als 10 Jahre Laufzeit haben.
- e) Schließlich sollen die **unbestimmten Rechtsbegriffe**, die praktisch ein Freibrief für Anpassungsklauseln schaffen können und Rechtsunsicherheit hervorrufen, präziser nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung gefaßt werden. Dazu gehört insbesondere, daß der Bezug auf eine schwierige Leistungsbestimmung durch die Vertragsdauer durch einen klaren Zeitraum von 10 Jahren ersetzt wird. An Stelle der Aufzählung mit einem „**oder**“ durch ein „**und**“ sollte deutlich werden, daß die Unsicherheit, eine Vertragsdauer über 10 Jahre und die Schwierigkeit der Vorausbestimmung der Leistung kumulativ vorliegen müssen. Die Klausel „**oder einen gleichwertigen Grund**“ ist unsinnig, weil bereits vorher general-klauselartig abstrakte Kriterien benannt sind, so daß vergleichbare Gründe bereits erfaßt sind.
- f) Vollständig **entfallen sollte Ziff. b) und c)**. An deren Stelle sollten die Kriterien der **Rechtsprechung treten**, wobei bei Anpassungsklauseln die Anpassung
 - objektiv an einer allen Parteien zugänglichen Referenzgröße, die nicht vom Klauselverwender bestimmt wird, orientiert wird und die
 - Anpassung bei Abweichen über ein bestimmtes Anpassungsintervall hinaus in bestimmten gleichen zeitlichen Abständen erfolgt.

Regelungsvorschlag

Es wird daher vorgeschlagen, dem Art. 9 des EURO-Einführungsgesetzes einen folgenden § 4 in geänderter Fassung einzufügen:

§ 4

Änderung des AGB-Gesetzes

Es wird folgender § 9a in das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I, 3317) zuletzt geändert durch mit ... eingefügt:

§ 9a

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Wertsicherungsklauseln)

eine Bestimmung des Verwenders, die eine vom Willen des anderen Vertragsteils unabhängige Anpassung von Leistungen vorsieht, wenn diese Vereinbarung

- a) *nicht durch die Vertragsdauer und die Unsicherheit der für die anzupassende Leistung wesentlichen Verhältnisse sowie die Schwierigkeit, die Leistung im voraus zu bestimmen, gerechtfertigt ist. Bei Kreditverträgen ebenso wie bei Miet- und Pachtverhältnissen gilt dies grundsätzlich, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 10 Jahren beträgt.*
- b) *Zulässige Wertsicherungsklauseln müssen sich an einem objektivierbaren Wertmaßstab orientieren, der sich unabhängig von der Einflußnahme durch den Verwender verändert, einen sachlichen Bezug zu der anzupassenden Schuld enthält und bei dessen Abweichen um eine im voraus bestimmte Abweichung nach einem festgelegten jeweils gleichen Zeitraum (Anpassungsintervall) eine Anpassung unter Beibehaltung der ursprüngliche Marge zur Referenzgröße erfolgen soll.*

Verfahren

Das Verfahren dieser einschneidenden Gesetzesänderung ist wieder einmal außerordentlich befremdlich. Beide Ministerien brauchen einen vollen Monat, nämlich vom 22. Dezember 1997 bis zum 27. Januar 1998, um einen Formulierungsvorschlag letztendlich so zu verabschieden, wie er dann weitergeleitet wird. Anschließend wird der Fachwelt und den Verbänden vier Tage Zeit zur Stellungnahme lassen. Wenige Tage danach will die Regierung es schon verabschieden und im Parlament wird es dann wahrscheinlich im Schnellgang und mit Fraktionsdisziplin verabschiedet. Der EURO ist hier keineswegs der Grund sondern eher der Vorwand. Daß sich bei einem solchen Verfahren die Angst vor dem EURO gerade auch in Anbetracht der in seinem Schatten vorgehenden tiefgreifenden Veränderungen verbreiten kann, dürfte offensichtlich sein. Es zeigt wenig Fingerspitzengefühl der Regierung, wie sie mit der Psychologie der Bevölkerung bei der EURO-Einführung umgeht.